

dem Ort gebräuchlich ist, der Dienstherr am Lohn des Knechts, oder der Magd zu kürzen befugt seyn soll.

Zur Ausrottung des, sonst hiebei noch nachtheilig bleibenden abergläubigen Vorurtheils, daß fürs Zugehen der Dienstag und der Frentag nur die glücklichen, die übrigen alle aber die unglücklichen Tage seyen; zur Ausrottung desselben, wie auch zur Vertilgung des sowohl in sich, als in ihren Folgen der Moralität selbst schädlichen Meynung, daß Entwendung der Fütterung fürs Vieh des Dienstherrn erlaubt seye: haben Wir, da sie durch Gesetzgebung nicht geschehen können, dem Consistorium die zweckmäßige Verfügung aufgetragen, daß sie durch Unterricht und Lehre geschehen.

Bekanntmachung dieser Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und Anschlag an gewöhnlichen Orten geschehen. Gegeben Detmold den 16ten Merz 1789.

Num. CXXXX.

Verordnung wegen Abwendung und Vergütung verur-
sachter Wildschäden, von 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht ic. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Wir haben, damit die Beschädigung vom Wild an Feld- und Gartenfrüchten in dieser Grafschaft, da wo Wildbahn ist, zugleich mit Erhaltung eines mäßigen Wildstandes, aufs möglichste abgewendet, und damit also

denen

denen Unterthanen kein gegründeter Anlaß zu Beschwerden darüber werde, Communication über die zweckmäßigste Mittel zwischenschen Vormundschaftlicher Regierung und Kammer und durch diese mit dem Forstamt veranlasset, woson das Resultat Uns vortragen, und von Uns genehmiget ist; in dessen Gemäßheit Wir also folgendes bekannt machen und verordnen:

I.

Wird dem Forstamt, den Wildstand überall nur in mäßiger Größe zu erhalten und nicht zu der Menge, daß dadurch Eindringen in die Feldmarken notwendig vermehret werde, anzuwachsen zu lassen, hiemit ernstlich und bey Gefahr eigener Verhaftung, im Fall deswegen veranlasseter Untersuchung und dabei gewiß gewordener Verschuldung befohlen. Und damit, welche Größe des Wildstands mäßig seye, keiner willkürlichen Bestimmung ausgesetzt bleibe; so soll hierunter erwähnter Commission auch deswegen nöthige Untersuchung und Ertheilung eines Gutachtens darüber aufgetragen werden, demnächst aber unveränderliche Bestimmung darin geschehen, und diese, bey vorkommenden Beschwerden über zu starke Vermehrung des Wildstandes und Untersuchung darüber, Norm seyn.

2.

Kann zwar auch von einem immer so mäßigen Wildstand Feldbeschädigung geschehen, und ist es zwar ist Absicht, derselben noch mehr und bestimmter, wie es in vorigen Verordnungen war, durch zweckmäßige Mittel vorzubeugen; die Unterthanen, deren Vorfahren, oder sie selbst, sich an oder in der Wildbahn angebauer haben, sind aber auch auf ihrer Seite schuldig, in ihrer einmal so gewählten Lage, alles mögliche für Ausführung solcher Mittel mitzuwirken, und sich so diese ihre Lage, für deren Erleichterung schon durch mindere Taxation ihrer Grundstücke, für den

Dritter Theil. A a a |Con

Contributions- Ansaß, Landesherrlich geforgt worden, erträglich zu machen.

3.

Nach dem billigen Grundsatz, daß die Landesherrschaft und der Unterthan, jeder was er kamt und billig zu fordern ist, für Abwendung des Schadens von einem, immer mäßig gehaltenen Wildstand thun und wirken müste, ist und wird dann folgendes verfügt und als Regulativ bestimmt.

4.

Soll in den Feldböpfen und Vorhölzern überall kein Wildpret seyn, alles ohne Unterschied, ob es alte Thiere sind oder nicht, aus ersten von den Forstbedienten in ihren Distrikten, bey Gefahr des eigenen Haftens für allen davon kommenden Schaden, todgeschossen, aus letztern aber in die hohe Wäldungen oder rechte Wildbahn durch Hunde und blindes Schießen hineingetrieben, und welche für Vorhölzer und bloße Feldböpfe an der großen Wildbahn im Lippischen Walde geachtet werden können, dies soll von einem dazu schon ernannten Glied aus Vormundschaftlicher Kammer, denen Beamten und dem Forstamt untersucht und genau zur Vorschrift für die Forstbediente bestimmt werden.

5.

Da die Aufwürfe von erforderlicher Höhe und Festigkeit gegen die Wildbahn hin und um die daran liegende Felder, eines der besten Mittel für Abwendung des Wildschadens, und daß sie gehalten werden sollen, schon in der Landesherrlichen Verordnung vom 12 May 1724 befohlen ist, hiernach sie auch schon gegen die große Wildbahn vorhin in Stand gekommen, darin aber nicht überall erhalten sind; so soll auch obenerwähnte Commission sie in Gegenwart der Unterthanen, und deren Grundstücke gegen die Wildbahn sie sind und seyn müssen, besehen, und die Einrichtung
der

der daselbenden und noch anzulegenden so, daß diese Aufwürfe mit Erden 4 Fuß hoch belegt, mit einer lebendigen Hecke 4 Fuß hoch bepflanzt und mit Gräben 4 Fuß breit und eben so tief, an der Seite her, wo das Wild übergehen kann, versehen seyen, anordnen.

6.

Soll ein Forstbedienter Auftrag erhalten, in der Wiederherstellung oder Anlegung solcher Aufwürfe und Gräbens denen Unterthanen unentgeltlich die nöthige Anleitung zu geben, und sollen dabei denen Unterthanen, die zur Bepflanzung der ersten die Potten nicht haben, solche umsonst aus der herrschaftlichen Forst gegeben werden.

7.

Soll auch ein Forstbedienter viermal im Jahr die Aufwürfe gegen die große Wildbahn künftig besehen, und deren schnellste Verbesserung bey den Aemtern bewirken.

8.

Müssen dabei jedoch, da auch damit nicht alles Eindringen des Wildes in die Feldmark an der Wildbahn an allen Orten abzuwenden ist, die Unterthanen Wildhüter überall, wo sie nöthig sind, und in zureichender Zahl halten; und sollen dazu, wenn sie darum sich melden, und nach Untersuchung der Umstände Unterstützung dafür ihnen nöthig wird, solche von Vormundschaftlicher Kammer aus der Forst-Kasse bekommen.

9.

Sollen die Feldhüter, zum Verschrecken des Wildes von den Feldern, Hunde bis zur Größe eines Schäfer Hundes, jedoch von solcher Race, die das Wildpret nicht anhaltend verfolgen, und es selbst in der Wildbahn stöhren, in der Nacht,

und auch am Tage, wann es dann der Wildhütung bedarf, frey bey sich haben dürfen, blos nicht in der Sackzeit, in denen Monaten Mai und Junius, worin auch die hochtragenden Thiere vor dem Setzen, und dann, wann sie gesetzt haben, so lange bis das Kalb mit laufen kann, blos im Walde bleiben, und in welchen Monaten ohnehin, wegen dann schon zureichender Aesung in der Wildbahn, Austreten des Wildes in die Feldmark nicht so wie sonst zu befürchten ist, auch soll dabey den Wildhütern das Fortscheuchen des Wildes mit Trommeln, Klappern und überhaupt mit allen Werkzeugen, womit das Wild nur nicht verletzet werden kann, ganz erlauber seyn.

10.

Wann hier bestimmte Vorsichts-Regeln und Abweh- rungsmittel von denen Unterthanen, die Grundstücke an der Wildbahn besitzen, so wie sie müssen, angewendet, die Aufwürfe und Grabens also nach Vorschrift in Stand gesetzt, darin erhalten und bey den verordneten jährlichen Visitationen auch darin gefunden werden und dabey durch die Wildhüter auf die bestimmte und erlaubte Art das Wildabwehren geschieht; dennoch aber vom eingedrungenen Wildpret in die Feldmarken die Früchte beschä- diget werden; so soll auf Anzeige davon bey Vormundschaftlicher Kammer die Besichtigung und unpartheyische Schätzung, in Gegenwart des, oder der Forstbedienten des Districts, verord- net; dabey, ob auch der Schade vom Wild, nicht von anderm Vieh geschehen, und ob die Aufwürfe und Grabens, da wo Be- schädigung geworden ist, in gehörigem Stand, auch durch die Wildhüter das Abwehren gut genug geschehen seye, untersucht werden, und wann nach allem diesem Wildschaden an den Früch- ten ohne Verschulden der Eigenthümer sich findet, derselbe aus der Forst-Kasse vergütet, oder wann die Forstbediente durch unter- lassenes

lassenes Todtschießen in den Feldböpfen, oder Zurückheßen und Schießen aus den Borshölzern in die hohe Waldung, Schuld daran sind, von diesen ersetzt und bezgetrieben werden.

Gleichwie nun durch diese Einrichtung und Verordnung alles geschieht, was von Uns in führender Regierender Vor- mundschaft für Abwendung und Vergütung des Wildschadens, bey einer immer nur mäßig gehaltenen Wildbahn, geschehen kann, so erwarten Wir auch billig von denen Unterthanen, die nach ihrer Lage solcher Schaden treffen kann, daß sie das hier verfügte und erlaubte auch auf ihrer Seite genau erfüllen, sich aber sonst den zugezogenen Schaden selbst zurechnen.

Damit nun hiernach verfahren, auch Vollziehung und Befolgung genau geschehen, so soll diese Verordnung Vormunds-chaftlicher Kammer und dem Forstamt mitgetheilet werden. Ge- geben Detmold den 20ten Merz 1789.

